

Stichtag:	01.03.2024
Rückgabe:	18.04.2024

### Hinweise zur Erhebung 2024

#### Allgemeine Erläuterungen zur Online-Erfassung

- **Bitte nur die Änderungen** in die jeweiligen Felder der einzelnen Datenmasken eintragen.
- Die linke Spalte im Erhebungsbogen weist die uns bekannten Daten aus. Sie müssen daher nur Änderungen zum Stichtag 01.03.2024 in die rechte Spalte eintragen oder Ergänzungen, die bisher nicht erfasst waren.
- **Adressänderungen** bitte in die entsprechenden Felder bei „Einrichtungsdaten oder Trägerdaten“ eintragen.



Der KVJS informiert:

„Gemäß § 47 (1) SGB VIII haben Träger sowohl bei Betriebsaufnahme als auch im laufenden Betrieb u.a. den Namen und die Anschrift des Trägers, sowie die Art und den Standort der Einrichtung **dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen**. Bitte sprechen Sie anstehende Änderungen wie zum Beispiel einen Umzug, Auslagerung Ihrer Einrichtung, Trägerwechsel oder eine Namensänderung der Kindertageseinrichtung, mit der für den Landkreis zuständigen Ansprechperson des KVJS unter [KVJS: Ansprechpartnersuche](#) ab.“

**Beantwortung Ihrer Fragen zur Erhebung unter Tel.: 0711-1656-322, Email: [kdw@evlvkita.de](mailto:kdw@evlvkita.de)**

#### Einrichtungsdaten

- **Gruppenanzahl / Kinderanzahl:**  
Hier bitte jeweils die Gesamtzahl angeben.
- **Wöchentliche Öffnungszeiten:**  
Tragen Sie hier die Gesamtbetriebszeit der Einrichtung in Stunden ein. (Addition der Öffnungszeiten aller Tage innerhalb einer Woche).  
**Beispiel:** Einrichtung mit 2 Gruppen:  
1. Gruppe von 7.30 - 16.30 Uhr und  
2. Gruppe von 6.00 - 16.00 Uhr,  
geöffnet an fünf Tagen in der Woche.  
Daraus ergibt sich eine Gesamtbetriebszeit von 5 x 6.00 -16.30 Uhr  
(= 10,5 Std.) = 52,5 Stunden.

#### ■ **Öffnung und Schließung der Einrichtung: Bitte beachten Sie:**

Sofern die Einrichtung nur für einzelne Gruppen früher öffnet bzw. später schließt, so sind diese Öffnungszeiten zu berücksichtigen; vorausgesetzt, dies ist an den meisten Wochentagen und für mindestens die Hälfte der in der Einrichtung betreuten Kinder der Fall.

Schließt eine Einrichtung über Mittag zeitweilig, so sind diese Zeiten nicht zu berücksichtigen.

**Beispiel:** Eine Einrichtung öffnet an drei von fünf Tagen morgens um 7.00 Uhr; über Mittag ist die Einrichtung zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr geschlossen und nachmittags schließt die Einrichtung um 17.00 Uhr. Als Öffnungszeit ist hier: 07.00 Uhr anzugeben und als Schließzeit ist 17.00 Uhr anzugeben.

Schließt die Einrichtung über Mittag zeitweilig, ist „Ja“ anzugeben.

**Selbstverpflichtungserklärung** für die Übermittlung der **verpflichtenden Angaben zur Leitungszeit** nach § 1 Abs. 4 und 5 KiTaVO gem. KVJS-Rundschreiben Dez. 4-31 vom 19. Dezember 2019. Wichtige Fragen und Antworten zum Thema finden Sie auf der Homepage des KVJS unter <https://www.kvjs.de/> im Bereich Jugend > Kindertageseinrichtungen > Betriebserlaubnis > Gesetzliche Grundlagen. Bitte beachten Sie, dass es sich auch um Pflichtangaben handelt. Erläuterungen dazu finden Sie auch bei der Eingabemaske.

## Meldung nach § 47 SGB VIII

Stichtag:	01.03.2024
Rückgabe:	18.04.2024

Evangelischer Landesverband –  
Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.  
Heilbronner Str. 180 70191 Stuttgart

### Trägerdaten

- **Bitte überprüfen bzw. ergänzen Sie die Email-Adresse des Trägers – diese Daten werden für den Email-Verteiler für wichtige Trägermitteilungen verwendet.**

### Gruppendaten

**Gruppenname:** Nummer der jeweiligen Gruppe (1, 2, 3...) eintragen. Hier kann auch der Name der Gruppe eingetragen werden.

- Bitte ordnen Sie Kinder auch bei einem **offenen Betreuungskonzept** ihren Stammgruppen zu, da sich die Betriebserlaubnis gem. dem KiTaG auf Betriebsformen pro Gruppe bezieht.
- **Aufgenommene Kinder:**  
Anzahl der zum Stichtag tatsächlich aufgenommenen Kinder.
- **Ausländ. Herkunftsland der Eltern/ eines Elternteils:** Hier ist die Zahl der Kinder anzugeben, bei denen die Mutter und/oder der Vater aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners berücksichtigt werden.
- Bitte die Anzahl der Kinder angeben, **in deren Familie meist nicht deutsch gesprochen wird.**
- **Für jedwede Förderung gilt:** Es ist immer eine entsprechende Diagnose durch einen Facharzt erforderlich. Nur bei Erzieherischer Hilfe ist eine Begutachtung durch einen Fachdienst z.B. ASD etc. ausreichend. Für das Kind ist Eingliederungshilfe oder Erzieherische Hilfe bewilligt und wird geleistet bzw. bezahlt. Eine persönliche Beurteilung durch Mitarbeiter/-innen einer Kindertageseinrichtung reicht hierfür nicht aus.
- **Eingliederungshilfe wg. drohender oder körperlicher Behinderung:** Anzahl der Kinder mit Behinderung nach §§ 99 SGB IX mit einem **nachgewiesenen** erhöhten Förderbedarf, der in der Einrichtung zu einer entsprechenden Leistung führt.
- **Eingliederungshilfe wg. Drohender oder geistiger Behinderung:** Anzahl der Kinder mit Behinderung nach §§ 99 SGB IX mit einem **nachgewiesenen** erhöhten Förderbedarf, der in der Einrichtung zu einer entsprechenden Leistung führt.

- **Eingliederungshilfe wegen drohender oder seelischer Behinderung** (u.a. auch Entwicklungsverzögerung): Anzahl der Kinder mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII mit einem **nachgewiesenen** erhöhten Förderbedarf, der in der Einrichtung zu einer entsprechenden Leistung führt.
- **Erzieherische Hilfen unterstützen Personensorgeberechtigte, wenn eine dem Wohl des Kindes (oder des Jugendlichen) entsprechende Erziehung in der Familie nicht gewährleistet werden kann und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.** Nach §§ 27 ff SGB VIII kann ein erhöhter Förderbedarf u.a. zu einer entsprechenden Leistung in einer Einrichtung führen und **nur diese sind zu melden.**
- Kinder mit einer anerkannten Mehrfachbehinderung werden bei dem jeweiligen Erhebungsmerkmal gezählt (Mehrfachnennung). In der Matrix ist nur die tatsächliche Anzahl der Kinder einzugeben, also jedes Kind nur einmal.
- **Mittagsverpflegung:**  
Anzahl der Kinder, die **an mind. der Hälfte der betreuten Tage in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen**, welches über die Einrichtung angeboten bzw. organisiert wird. Dazu zählt u. a. Mittagessen, das in der Einrichtung selbst gekocht oder über einen Anbieter geliefert wird. **Nicht dazu zählt von zu Hause mitgebrachtes Essen** (Lunch-Paket), das in der Einrichtung verzehrt wird.
- **Gruppen-/Kleingruppenraum in qm:**  
Gemeinsam genutzte Gruppen-/Kleingruppenräume bitte nur einmal aufführen.
- **wöchentl. Öffnungszeit:**  
Angaben in Stunden. (vgl. Einrichtungsdaten)
- **Matrix (Alter - Betreuungszeit):**  
hier ist die Anzahl der Kinder differenziert nach dem jeweiligen Alter und der Betreuungszeit aufzuteilen. Durch die Anpassung der Meldestatistik an die Vorgaben der bundesweiten Kinder- und Jugendhilfestatistik, erfolgen die Angaben der täglichen Betreuungszeit in Stundenangaben.
- davon die **Anzahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf nach SGB VIII/ SGB XII jeweils nach Betreuungszeit.**
- **Wichtig:**  
**Hier keine Mehrfachnennung, sondern die tatsächliche Anzahl der Kinder eintragen!**
- Kinder im Alter 5-6 und 6-7 können als Kindergartenkinder oder als Schulkinder gemeldet werden.

## Meldung nach § 47 SGB VIII

Stichtag:	01.03.2024
Rückgabe:	18.04.2024

Evangelischer Landesverband –  
Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.  
Heilbronner Str. 180 70191 Stuttgart

### Personaldaten

#### ■ **Geschlecht:**

Kann die Person weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht „(d)ivers“ auszuwählen (nach § 22 Abs. 3 PStG i.V. mit § 45b Abs. 1) oder o(hne) Angaben nach Geburtsregister.

#### ■ **Ausbildung:**

die Art der Ausbildung (Erzieher/in etc.), siehe Personalschlüssel Ausbildung

#### ■ **zusätzliche Ausbildungsarten:**

Im Schlüsselverzeichnis Ausbildung sind die Ausbildungsabschlüsse nach dem Fachkräfte-katalog aufgenommen.

Für Berufsgruppen, die gemäß **7 Abs. 2 Nr. 10 a-d KiTaG** mit den 25 Tagen Qualifizierung als Fachkraft gewertet werden können, muss bei Angabe einer dieser Schlüsselnummern **bei Nachqualifikation** entweder „abgeschlossen“, „läuft derzeit“, „ohne“ oder „mit Bestandschutz“ angegeben werden. Nur die Personen ohne Nachqualifikation zählen nicht als Fachkraft.

Eine im Ausland erworbene Qualifikation (§ 7 Abs.3 KiTaG) wird auch mit eigener Schlüsselnummer erfasst.

#### ■ **Zusätzlicher fachspez. Abschluss:**

Eintragungsmöglichkeit für weitere fachspezifischen Qualifizierungsabschlüsse (im Elementarbereich)

#### ■ **wöchentl. Arbeitszeit:**

die vertragl. vereinbarte Gesamtarbeitszeit in Stunden (z.B. 39 oder 19,5 bzw. 28,88 usw.)



**Hinweis: Die tariflich festgelegte wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft im kirchlichen Dienst beträgt ab dem 01.01.2023 39 Std. Die Arbeitszeit ist entsprechend zu aktualisieren.**

#### ■ **Berufsjahre:**

Berufsjahre im Sozial-/Erziehungsdienst, hier **nur** die tatsächlich vollendeten Berufsjahre (z.B. 19,5 = 19 Jahre.) Die Anzahl wurde **automatisch um 1 erhöht** im Vergleich zum Vorjahr.

#### ■ **Eintritt und Austritt:**

**Eintritt:** Für das gesamte Personal muss das Eintrittsdatum angegeben werden.

**Austritt:** Für Personal, das ausgetreten ist, muss das Austrittsdatum angegeben werden. Konkrete Erläuterungen zur Erfassung der Ein- und Austrittsdaten sind auf der Website [www.kitaweb-bw.de](http://www.kitaweb-bw.de) nach dem Login unter „Infos UVP/FAQ-Liste“ aufgeführt.

#### ■ **Einrichtungstätigkeiten:**

(anteilige) Tätigkeit, die keiner Gruppe zugeordnet werden kann (z.B. bei Freistellung)

#### ■ **Gruppentätigkeiten:**

(anteilige) Tätigkeit, die jeweils einer Gruppe zugeordnet werden kann. Bei Arbeit in mehreren Gruppen, bitte anteilig aufteilen.

#### ■ **Funktion:**

Zum Beispiel „Leitung der Einrichtung, Gruppenleitung, weitere päd. Fachkraft, etc.“ auswählen, **siehe beiliegende Schlüssel-tabelle. Für jede Einrichtung muss eine Einrichtungsleitung angegeben werden. Falls mehrere (Teilzeit) Leitungen benannt werden, muss eine erste Ansprechperson angekreuzt werden.**

#### ■ **Einrichtungsleitungen mit gleichzeitiger Funktion als Gruppenleitung oder mit gleichzeitiger Funktion in einer Gruppe**

(bisher Funktion 7010 oder 7020) geben den Gesamtbeschäftigungsumfang unter dem Funktionsschlüssel 7000 an und tragen davon den Anteil der Wochenstunden im nachfolgenden Feld ein, die für die Einrichtungsleitung verwendet werden. Stunden, die im Gruppendienst eingesetzt werden, werden der jeweiligen Gruppe mit dem entsprechenden Funktionsschlüssel, z-B. 7100 (Gruppenleitung) oder 7200 (weitere päd. Fachkraft) eingetragen. (siehe auch Beispiel in der Schlüssel-tabelle)

#### **Bei der Funktion Einrichtungsleitung bzw. der Funktion Gruppenleitung muss auf**

Grund von § 7 KiTaG jeweils eine der folgenden Angaben „gesetzlichen Vorgaben nach Abs. 2 Nr. 1 – 3 bzw. 1 – 5 und 8, zusätzlicher Einrichtungsleitungsqualifizierung bzw. Gruppenleitungsqualifizierung oder Bestandschutz“ angekreuzt werden.

#### ■ **Wochenstunden:**

Die Arbeitszeit je Gruppe/Einrichtung muss in der Summe mit der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit übereinstimmen. Arbeitet die Person etwa in 2 Gruppen so ist die Arbeitszeit entsprechend aufzuteilen. (z.B. tätig in 2 Gruppen jeweils 2 x 19,5 für 39 Std.)



## Meldung nach § 47 SGB VIII

Stichtag:	01.03.2024
Rückgabe:	18.04.2024

Evangelischer Landesverband –  
Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.  
Heilbronner Str. 180 70191 Stuttgart

### Datenschutz

*Die zu erhebenden Daten sind, soweit sie das Personal betreffen, personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).*

*Für die kirchlichen Einrichtungen gelten die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechts: EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD Vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353) zuletzt geändert am 9. November 2022 (ABl. EKD S. 156) und die Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des EKD-Datenschutzrechts (Datenschutzdurchführungs- und -ergänzungsverordnung – DSDEVO) Vom 14. Mai 2018 (Abl. 68 S. 56)*

Nach diesen Gesetzen und Verordnungen dürfen die erhobenen Daten nicht anders als zum Zweck der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung verarbeitet, zugänglich gemacht und bekannt gegeben werden. Dies gilt sowohl für die Landesjugendämter und das Statistische Landesamt Baden-Württemberg in Stuttgart, an die Daten nach den gesetzlichen Anforderungen weitergegeben werden, als auch für den Evang. Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.